



BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist für Wertpapierinstitute

1 Anwendungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten für den Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist für Wertpapierinstitute (Frankfurt School). Neben diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für alle Studiengänge, Zertifikatsstudiengänge, Seminare der Frankfurt School. Die Besonderen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei abweichender Regelung vor.

2 Zulassung

- 2.1 Zum Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist für Wertpapierinstitute der Frankfurt School of Finance & Management gemeinnützige GmbH (im Folgenden „Frankfurt School“) kann zugelassen werden, wer die fachliche und persönliche Eignung besitzt, um an diesem Zertifikatsstudien-gang teilzunehmen.
- 2.2 Über die Zulassung entscheidet die Frankfurt School anhand der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber. Bewerber haben keinen An-spruch auf Zulassung.
- 2.3 Das Studium dauert ca. 3 Monate und ist auf-geteilt in 2 Module.

3 Studienmaterial/Virtueller Campus

- 3.1 Die Studierenden erhalten die Präsentationen der Dozenten von der Programmkoordination der Frank-furt School entweder als Print-Version oder in einem digitalen Format.
- 3.2 Zur Nutzung und zum Abruf internetbasierter Kommunikation, Informationen und Lerninhalte er-hält der Studierende Zugang zum virtuellen Cam-pus der Frankfurt School. Die jeweiligen Systeman-forderungen können bei der Programmkoordination der Frankfurt School erfragt werden.
- 3.3 Die Frankfurt School sowie deren Dozenten, Tu-toren, Mentoren etc. (Erfüllungs- bzw. Verrich-tungsgehilfen) haften außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die den Studierenden in Verbindung mit der Nutzung des virtuellen Campus entstehen. Insbesondere wird keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit der im virtuellen Campus veröffentlichten Diskussionsbei-träge, Meinungen und Fallbeispiele übernommen. Der virtuelle Campus dient der didaktischen Ergän-zung des Studienangebots als Diskussionsforum zum fachlichen Gedankenaustausch aller am Studi-enangebot beteiligten Personen. Die Frankfurt School macht sich die eingestellten Beiträge nicht zu eigen. Die Beiträge im virtuellen Campus stellen somit keine Beratungsleistung mit Verbindlichkeits-charakter seitens der Frankfurt School bzw. ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen dar.

4 Prüfungen

- 4.1 Der Zertifikatsstudiengang wird abgeschlossen mit einer schriftlichen Prüfung. Zugelassen zur Prüfung wird, wer alle Module innerhalb von 12 Monaten nach dem Besuch des ersten Moduls besucht hat. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung wird dem Studierenden das Zertifikat „Meldewe-sen-Spezialist für Wertpapierinstitute -kompakt- (Frankfurt School)“ übergeben.
- 4.2 Die Prüfungsmodalitäten sind in der zu Beginn des Studiengangs gültigen Prüfungsordnung zum Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist für Wertpapierinstitute und den Allgemeinen Bestim-mungen für Studien- und

Prüfungsordnungen für Zertifikatsstudiengänge der Frankfurt School gere-gelt und können bei der Programmkoordination der Frankfurt School eingesehen werden. Die bei Be-ginn des Studiengangs geltende Prüfungsordnung ist für die Laufzeit dieses Studiengangs gültig.

4.3 Die fristgerechte Zahlung der Studiene-bühr(en) ist Voraussetzung für die Zulassung der Studierenden zur Prüfung. Die Frankfurt School ist daher zur Zulassung der Studierenden zu dieser Prüfung nicht verpflichtet, wenn sich der Studieren-de mit der Zahlung der Studiengebühr(en) in Ver-zug befindet.

4.4 Die Prüfungs- sowie die Auslegungshoheit liegt bei der Frankfurt School. Den Korrektoren und Prüfern bzw. Prüfungsausschüssen steht ein ent-sprechender Beurteilungsspielraum zu.

5 Änderungen/Absage des Studiengangs

- 5.1 Die Frankfurt School behält sich Dozenten-wechsel vor, ebenso Programmänderungen, soweit der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt wird. Die Frankfurt School behält sich weiterhin vor, aus organisatorischen Gründen den angekündigten zeitlichen Beginn und/ oder den Ort von Studien-veranstaltungen (innerhalb derselben Stadt) zu verlegen. In jedem Fall wird die Frankfurt School den Studierenden notwendige Änderungen so rechtzeitig wie möglich mitteilen.
- 5.2 Die Frankfurt School behält sich auch das Recht vor, Studiengänge bei Unterschreitung der Mindest-teilnehmerzahl von 10 spätestens 2 Wochen vor Beginn abzusagen. Bei einer Absage werden die Studierenden umgehend informiert. Die Frankfurt School wird sich in diesem Fall bemühen, den Stu-dierenden Ersatztermine anzubieten.
- 5.3 Referentenwechsel, unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsablauf oder eine zumutbare Ver-legung des Veranstaltungsortes berechtigen nicht zur Preisminderung oder zur Kündigung des Vertra-ges. Für den Fall, dass wesentliche Studieninhalte ausfallen, ermäßigt sich die Studiengebühr anteilig. Bei der Absage eines Studiengangs gemäß Abs. 2 erstattet die Frankfurt School umgehend die be-zahlte Studien-gebühr. Weitergehende Schadenser-satzansprüche des Studierenden aus diesem Grund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern diese auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertrags-verletzungen sowie Arglist, der gesetzlichen Vertre-ter oder Erfüllungsgehilfen der Frankfurt School beruhen.
- 5.4 Die Angabe des Studienortes bedeutet, dass üblicherweise die Lehrveranstaltungen an diesem Ort als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Die Frankfurt School ist berechtigt, einzelne Lehrver-anstaltungen oder die Lehrveranstaltungen einzelner Fachgebiete aufgrund behördlicher, gesundheitli-cher, dozentischer, räumlicher oder vergleichbarer Notwendigkeiten an einen anderen Ort in zumut-barer Entfernung zu verlagern oder als Onlinever-anstaltung durchzuführen. Die Lehrveranstaltungen eines Programms können auch teilweise oder voll-ständig als Onlineveranstaltungen stattfinden, wenn pädagogisch-didaktische oder organisatori-sche Gründe dafürsprechen und dies den Teilneh-mern rechtzeitig kommuniziert wurde. Onlinever-anstaltungen im vorgenannten Sinne werden typi-scherweise als Echtzeitübertragung durchgeführt, bei der jederzeit ein Kontakt zwischen Dozenten und Teilnehmer wie in einer Präsenzveranstaltung möglich ist.



BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Zertifikatsstudiengang Meldewesen-Spezialist für Wertpapierinstitute

6 Preise

6.1 Der jeweils gültige Gesamtbetrag der Studien-gebühr(en) für den Studiengang inklusive Anmel-dung, gegebenenfalls erhaltener Studienmaterialien und der Durchführung einer Prüfung ist in der In-formation-broschüre und auf Produkt-Website aufgeführt.

6.2 Eine Wiederholung der Prüfung kostet EUR 400,00 und wird separat in Rechnung gestellt.

6.3 Kosten für Kommunikationsmittel, insbesonde-re den Internetzugang und dessen Benutzung, trägt der Studierende selbst.

6.4 Sofern in der Anmeldung nichts anderes ange-geben ist, ist der Gesamtbetrag der Studienge-bühr(en) mit Bestätigung der Anmeldung fällig und zahlbar binnen 2 Wochen ab Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum Beginn des Studien-gangs.

6.5 Bei Hybridveranstaltungen kann der Studieren-de bis zu 14 Tage vor dem Start des Seminarblocks kostenlos die von ihm gewählte Durchführungsart (On-line oder Präsenz) umbuchen. Bei einer späte-ren Um-buchung fällt eine Gebühr in Höhe von EUR 75,00 an. Die Gebühr fällt jedoch nicht an, wenn der Studierende die Umbuchung im Anschluss an eine Änderung am Durchführungsformat des Semi-narblocks durch die Frankfurt School vornimmt.

7 Kündigungs- und Umbuchungsbestimmungen für den Studierenden

7.1 Eine Kündigung seitens des Studierenden ge-mäß der Allgemeinen Bedingungen für alle Studi-engänge, Zertifikatsstudiengänge, Seminare muss schriftlich erfolgen. Für die Wirksamkeit und die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt der Eingang und das Eingangs-datum bei der Frankfurt School. Ein Wiedereinstieg in einen laufenden Studiengang ist danach nicht möglich.

7.2 Bei einer Kündigung bis 4 Wochen vor Studien-beginn zahlt der Studierende keine Bearbeitungs-gebühr. Bei einer späteren Kündigung bis 2 Wo-chen vor Studienbeginn sind 30 % der Studienge-bühr zu entrichten. Bei einer noch späteren Kündi-gung ist die volle Gebühr für den Studiengang zu zahlen. Der Studierende hat das Recht, den Nach-weis zu führen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die pauschale Gebühr entstanden ist.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Bei Wechsel des Studienganges, z.B. Wieder-ho-ung, gelten die Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsstudiengänge des jeweils neuen Stu-dien-gangs.

8.2 Der Studierende ist damit einverstanden, dass die Deutsche Post AG der Frankfurt School die zutreffende aktuelle Anschrift mitteilt, soweit eine Postsendung nicht mehr unter der bisher bekann-ten An-schrift ausgeliefert werden konnte, damit zukünftige Postsendungen im Zusammenhang mit dem Studien-gang zugestellt werden können. (§ 5 Postdienst-Datenschutzverordnung).